

Stadt Halle  
Beigeordnete Katharina Brederlow  
Geschäftsbereich IV  
Marktplatz 1  
06100 Halle (Saale)

LANDESSCHULAMT

Referat 24 Gymnasien,  
Gesamtschulen

Magdeburg, 01.02.2022

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 24.002

Bearbeitet von:  
Stefanie Matschke

Stefanie.Matschke@  
sachsen-anhalt.de

Tel.: 0391 567 5871  
Fax: 0391 567 5790

## **Betr.: Sachlage: Schulen des zweiten Bildungsweges der Stadt Halle**

Sehr geehrte Frau Brederlow,

aktuell besteht Handlungsbedarf für den Schul- und Planungsträger sowie im Nachgang bzw. parallel in organisatorischen Fragen für das Landesschulamt. Im Landesschulamt laufen die Prüfung der Gegebenheiten sowie der Rechtsgrundlagen und die Ableitung von Maßnahmen.

Die VO zur SEPI 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 umfasst zum Thema folgende Regelungen:

### **§ 16 Schulen des zweiten Bildungsweges**

- (1) Schulstandorte für die Schulen des zweiten Bildungsweges können die Oberzentren Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Halle (Saale) und Landeshauptstadt Magdeburg sein.
- (2) Eine Schule des zweiten Bildungsweges besteht aus den Schulformen Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg. Sie wird mit einer Mindestschülerzahl von insgesamt 180 Schülern eingerichtet.

Um die Schulen des zweiten Bildungsweges im SEPI der Stadt Halle (Saale) abbilden zu können, müsste die Abendsekundarschule an die bestehenden Schulen des zweiten Bildungsweges angegliedert werden. Die Schülerzahl müsste dann insgesamt 180 oder größer sein.

### **Nebenstelle Magdeburg**

Dienstgebäude:  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Tel.: +49 (391) 567-02  
Fax: +49 (391) 567-3782  
LSCHA-Poststelle.md@  
sachsen-anhalt.de

### **Hauptsitz**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0  
Fax: +49 (345) 514-1941  
LSCHA-Poststelle@  
sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie hier:

[https://sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung\\_und\\_Wissenschaft/ds-lscha.pdf](https://sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/ds-lscha.pdf)

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN:  
DE 2181000000081001500  
BIC: MARKDEF 1810

Im laufenden Schuljahr meldeten die betreffenden Schulen zum Stichtag am 15.09.2021

- 17 SuS im Abendgymnasium,
- 88 SuS im Kolleg und
- 57 SuS in der Abendsekundarschule.

Das entspricht einer Gesamtschülerzahl von **162**.

Damit erfüllten die Schulen des zweiten Bildungsweges auch nach Anbindung der Abendsekundarschule an das Kolleg und das Abendgymnasium die Anforderungen nach § 16 Abs. 2 SEPI-VO 2022 nicht.

- (3) Die Sekundarstufe I ist mindestens einzügig und mit einer Mindestjahrgangsstärke in der Anfangsklasse von 15 neu aufzunehmenden Schülern einzurichten.

Das UVS weist zum Stichtag am 15.09.2021 im Vorkurs der Abendsekundarschule **15** SuS, im AS SJG 1 **25** SuS und im AS SJG 2 **17** SuS aus.

- (4) Die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II wird auf mindestens 75 Schüler festgesetzt. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern eingerichtet werden. Kolleg und Abendgymnasium werden dabei gemeinsam betrachtet.

Das UVS weist zum Stichtag am 15.09.2021 für das **Abendgymnasium** folgende Jahrgangsstärken aus: Einführungsphase **10** SuS;  
Qualiphase I **1** SuS und  
Qualiphase II **6** SuS.

Das UVS weist zum Stichtag am 15.09.2021 für das **Kolleg** folgende Jahrgangsstärken aus: Einführungsphase **34** SuS,  
Qualiphase I **25** SuS und  
Qualiphase II **29** SuS.

Bei Addition der Jahrgangsstärken ergibt sich dabei jeweils: E **44**, Q I **26** und Q II **35**. Damit werden nicht nur die Zieljahrgangsstärken erheblich unterschritten, sondern auch die Mindestjahrgangsstärken. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Abendgymnasium und Kolleg beträgt in diesem Schuljahr insgesamt **105**.

Die Schülerzahlen an Kolleg und Abendgymnasium der Stadt Halle sind damit seit dem Schuljahr 2017/18 (Schülerzahl damals **156**) **kontinuierlich um ein Drittel gesunken**. In Bezug auf das Schuljahr 2014/15 (Schülerzahl damals **226**) beträgt der Rückgang der Schülerzahlen sogar **mehr als die Hälfte**.

Die Schulen des zweiten Bildungsweges in Halle (Saale) sind demnach im Bestand gefährdet. Es besteht für den Schul- und Planungsträger Handlungsbedarf.

- (5) Wenn in einem Oberzentrum keine eigenständige Schule des zweiten Bildungsweges eingerichtet werden kann, kann zur Sicherung der Daseinsvorsorge eine Abendsekundarschule an eine bestehende Schule, die zum Sekundarschulabschluss führt, angegliedert werden. Kolleg und Abendgymnasium können an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden. Eine Schule, an die eine Schulform des zweiten Bildungsweges angegliedert ist, bildet mit dieser eine Einheit im Sinne der Vorgaben zu Mindestschulgrößen und Mindestjahrgangsstärken. Sie kann als Schule mit Standorten nach § 4 Abs. 2 geführt werden.

Die Stadt Halle (Saale) kann also als Oberzentrum keine eigenständige Schule des zweiten Bildungsweges einrichten. Sie kann zur Sicherung der Daseinsvorsorge eine Abendsekundarschule an eine bestehende Schule, die zum Sekundarschulabschluss führt,

angliedern. Hier kann die Stadt Halle (Saale) den IST-Stand beibehalten (Anbindung der Abendsekundarschule an die Gemeinschaftsschule „A. H. Francke“).

Kolleg und Abendgymnasium können an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden.

Diese Option zur **Erhaltung des Bildungsangebotes in der Stadt** prüfte der Schul- und Planungsträger und wies die Anbindung der Schulen des zweiten Bildungsweges an die KGS „W.v.Humboldt“ als Planungsziel aus. Diese Variante genügt den Anforderungen der SEPI-VO 2022.

Die aktuell schulischerseits vorgetragenen Aufwüchse an Schülerzahlen bilden sich nicht ab. Die von Schulvertretern angegebenen hohen Migrantenzahlen sehen aktuell wie folgt aus:

Abendgymnasium:		0
Kolleg	GE	8
	G1	5
	G2	5 (ges. 18)

Zu bedenken sind zudem folgende Entwicklungsfaktoren: Ein Hochschulzugang ist für die Klientel der Schulen des zweiten Bildungsweges auch über den Besuch einer einjährigen Fachoberschule an einer Berufsbildenden Schule und über duale Wege in der Berufsausbildung zu erlangen. Die Vielzahl an Ausbildungsstellen und nachfolgenden Übernahmen in ein Arbeitsverhältnis haben aktuell dazu geführt und werden erwartbar weiterhin dazu führen, dass die Studierendenzahlen an den Schulen des zweiten Bildungsweges Halle auf niedrigem Niveau stagnieren. Einen Anstieg der Schülerzahlen hat es seit dem Schuljahr 2014/15 nicht mehr gegeben, sondern einen kontinuierlichen Rückgang. Die Zahlen haben sich mehr als halbiert. Wesentlich ist also der generelle Erhalt des Bildungsangebotes in der Stadt.

Da das Gebäude der KGS „W. v. Humboldt“ keine Raumkapazität zur Aufnahme der hinzukommenden Klassen hat, soll der bisherige Standort der Schule des zweiten Bildungsweges in Halle gemäß § 4 SEPI-VO 2022 weiter genutzt werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind mit Vorlage des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) im Landesschulamt einzureichen.

Damit blieben auch die Studierenden mit den bestehenden Regelungen für das Haus in ihrem gewohnten Umfeld. Die zu unterrichtenden Kurse im Kolleg und im Abendgymnasium fänden gemäß den geltenden Verordnungen ebenso eine inhaltliche wie räumliche Trennung.

**Folgende Aspekte wurden im Landesschulamt zu § 16 Absatz 5 und dem Vorschlag des Schul- und Planungsträgers zur organisatorischen Anbindung von Kolleg und Abendgymnasium an die KGS „W. v. Humboldt“ in den Referaten 13 (Schulrecht), 32 (Lehrerpersonal), 31 (Unterrichtsversorgung) und 12 (Haushalt) hinterfragt und in Sachinformationen zusammengestellt:**

- Grundlage für die beabsichtigte Entscheidung ist § 16 SEPI-VO 2022. Demnach können unter bestimmten Voraussetzungen Kolleg und Abendgymnasium an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden. Die Abendsekundarschule, die in Halle bereits jetzt der Gemeinschaftsschule „A. H. Francke“ angegliedert ist, soll von den jetzigen Plänen der Schulentwicklungsplanung nicht betroffen sein.
- Nach der ggf. geplanten Angliederung von Kolleg und Abendgymnasium in Halle an die KGS „W. v. Humboldt“ wäre die Schule des zweiten Bildungsweges in Halle keine eigenständige Schule mehr. Das **Schulangebot** der jetzigen Schule des zweiten Bildungsweges **bliebe jedoch eigenständig erhalten**, das heißt, auch nach der Angliederung würde es **keine Durchmischung der Schüler geben**, sondern bisherige KGS-Schüler, Kolleg-Studierende und Abendgymnasium-Schüler blieben in separaten Klassen/Kursen.
- Es würde **ein** Kollegium an einer organisatorischen Einheit entstehen, das hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten „durchlässig“ wäre. Das heißt, derzeitige Lehrkräfte der jetzigen Schule des zweiten Bildungsweges könnten auch im „KGS-Schulbetrieb“ eingesetzt werden und umgekehrt. Ggf. bestehende Regelungen zu Anrechnungsstunden wären zu beachten.

- Das künftige **Siegel** der Schule müsste nach erfolgter Angliederung beide Schulformen enthalten. Die Neubeschaffung der Dienstsiegel ist Angelegenheit des Schulträgers.
- Hinsichtlich der **Konferenzen** sowie **Schüler- und Elternvertretungen** gibt es keine besonderen Vorschriften für solche Schulen, denen eine oder mehrere Schulformen des zweiten Bildungsweges angegliedert sind. Damit ist auf die allgemeinen Vorschriften zurückzugreifen. Die neu zusammengesetzte Schule ist als eine Einheit (= eine Schule) zu sehen, es sind „lediglich“ weitere Klassen und Lehrkräfte dazugekommen. Ggf. ist allerdings zu berücksichtigen, dass Elternvertreter für die Klassen der (überhäufig) Volljährigen nicht gewählt werden (vgl. § 4 Abs. 5 Elternwahlverordnung); dies kann jedoch auch bereits jetzt schon in „regulären“ SEK-II-Klassen vorkommen.
- Es gilt die Konferenzverordnung dann analog für die entstehende Einzelschule (vgl. BbS).
- Die bestehenden **Personalräte** beider Schulen existieren bei einem Zusammenschluss nicht nebeneinander und werden auch nicht zusammengeführt.
- Gemäß § 26a Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) wird das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, dass Dienststellen umgebildet oder neu gebildet werden. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde mit der Verordnung über die Personalvertretung bei der Neu- und Umbildung von Dienststellen (PersNeuBDienstV) Gebrauch gemacht.
- Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung sind in Dienststellen, die durch den vollständigen oder teilweisen Zusammenschluss von Dienststellen neu entstanden sind, Personalräte zu wählen. Wird demnach eine Dienststelle aufgelöst und vollständig in eine andere Dienststelle eingegliedert - hier die Schule des zweiten Bildungsweges in die KGS „W. v. Humboldt“- so muss der Personalrat der Dienststelle, in welche die aufgelöste Dienststelle eingegliedert wird, neu gewählt werden.  
Bei Anwendung dieses Grundsatzes ist die Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PersVG LSA zu beachten. § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PersVG LSA beinhaltet den Grundsatz, dass Neuwahlen nur dann durchzuführen sind, wenn sich der Personalbestand an einer Dienststelle wesentlich verändert hat. Dies ergibt sich daraus, dass bei einer geringeren Anzahl von abgehenden wie neu aufzunehmenden Beschäftigten die Interessen der beteiligten Personalvertretungen nur unwesentlich berührt werden und deshalb die Durchführung von Neuwahlen mit einem unverhältnismäßigen und unvertretbaren Aufwand verbunden wären, vgl. Grinomus in Bieler/Vogelsang/Pläßmann/ Kleffner Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, § 26 a Rdnr. 19f.
- Eine **Neuwahl des Personalrates** hat demnach gemäß § 26 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 PersVG LSA nur dann zu erfolgen, wenn mit Ablauf von dreißig Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Anzahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist.
- Die Schule des zweiten Bildungsweges verfügt nicht über 50 Lehrkräfte, so dass die Anzahl der Wahlberechtigten aus der Schule des zweiten Bildungsweges bereits den in § 26 Abs. 2 Nr. 1 PersVG LSA geforderten Schwellenwert nicht erreicht.
- **Der gewählte Personalrat der aufnehmenden Dienststelle bleibt demnach im Amt** bis zur nächsten regulären Neuwahl. Mit der Eingliederung endet somit die Existenz des Personalrates der Dienststelle, die ganz in die andere Dienststelle eingegliedert wurde.
- Die **UVS**-Stundenzuweisung läuft differenziert gemäß den geltenden Bestimmungen (Verordnungen und Unterrichtsorganisationserlasse) der jeweiligen Schulform (schüler- oder klassenbezogen).
- Für das Abendgymnasium werden unabhängig von der Studierendenzahl je Klasse 24 Wochenstunden in der Einführungsphase und 28 Wochenstunden in der Qualifikationsphase zugewiesen.
- Für das Kolleg werden für die Einführungsphase 34 Wochenstunden je Klasse zugewiesen. In der Qualifikationsphase erfolgt die Stundenzuweisung analog zu den Gymnasien schülerzahlbezogen.
- Organisatorisch handelt es sich um die Schließung einer Schule. Das bedeutet, dass auch der Zugang zum UVS-Programm geschlossen wird.

- Das weitere Handeln wird im **Kapitel 1 des Wegweisers zur Vorbereitung des neuen Schuljahres** beschrieben:

„Im Fall von Schulschließungen/-fusionen erhalten alle Stammllehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter eine Versetzungsverfügung.

Sie folgen in der Regel den Schülern in die aufnehmende Schule („Zielschule“). Für Lehrkräfte in Mangelfächern wird vorab der Bedarf der „Zielschule“ gesondert geprüft.

Im Zuge der Versetzungen werden auch persönliche Belange der betroffenen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt, an eine andere Schule als die „Zielschule“ zu wechseln.“

- Bezüglich der Unterrichtsversorgung findet keine Trennung statt. Die versetzten Lehrkräfte gehören dann zum Stammpersonal der KGS „W.v.Humboldt“ und deren Arbeitsvermögen wird in das Arbeitsvermögen der gesamten Schule eingerechnet.
- Der **Einsatz der Lehrkräfte obliegt der Schulleitung**.
- Ebenso wird der Bedarf, der durch die Klassen des Kollegs und des Abendgymnasiums entsteht, zum Bedarf der Schule hinzugerechnet.
- Ein gemeinsames Stammpersonal wäre auch insofern vorteilhaft, weil an der Schule des zweiten Bildungsweges Lehrkräfte in bestimmten Fächern fehlen und in anderen Fächern (Deu, Ges, FS) ein Überhang besteht. Die aktuelle Unterrichtsversorgung der Schule des zweiten Bildungsweges liegt bei 106,75%, die der KGS „W. v. Humboldt“ bei 96,9%.

Stand 2. Bildungsweg 2021/2022

Schulj.	2021/2022	Nr/Name		Ort		KrsN.		
Alias-N.	Schule des Zweiten Bildungsweges Halle		Nr	206112	S.form	33	Online	ja
Allgemein	Außenst.	Schüler	Schülerdetails	Kurse	Einsätze am Stichtag	UV am Stichtag		
>	Positionsart	Sch.	Kl.	Bedarf	S			
	Abendgymnasium	17	1	80,0				
	SjG AG E	10	1	24,0				
	SjG AG 1	1		28,0				
	SjG AG 2	6		28,0				
	Kollegklassen	88	2	258,0				
	SjG KG E	34	2	68,0				
	SjG KG 1	25		95,0				
	SjG KG 2	29		95,0				
	<b>Summe sjgbez. Bedarf</b>	<b>105</b>	<b>3/2</b>	<b>338,0</b>				

Die Struktur der zukünftigen Zuweisung ist mit der der GmS „Francke“ vergleichbar, hier wird die Abendsekundarschule geführt:

>	Positionsart	Sch.	Kl.	Bedarf
	Gemeinschaftsschule	477	24	689,0
	GmS - Einführungsphase			
	GmS - Qualifikationsphase			
	Produktives Lernen			
	Abendsekundarschule	57	4	62,0
	AS Vorkurs	15	1	6,0
	AS SjG 1	25	1	16,0
	AS SjG 2	17	2	40,0
	<b>Summe sjgbez. Bedarf</b>	<b>534</b>	<b>4/24</b>	<b>751,0</b>
	darunter geförderte Schüler mit Migrationshintergrund	5		
	Kontingente (nur Gymnasialzweig)			
	<b>Summe Grundbedarf</b>	<b>534</b>	<b>4/24</b>	<b>751,0</b>

Die Klassen werden separat und mit eigener Stundenzuweisung erfasst.

- Einen Vorkurs sehen die Verordnungen zum Kolleg und zum Abendgymnasium in LSA nicht vor.
- Die Klassen des Kollegs und des Abendgymnasiums werden den Klassen der KGS hinzugerechnet. Aus der Summe wird der Umfang des Schulleitungskontingentes sowie der §10-Stunden ermittelt.

Vom **Ministerium für Bildung** sind im Fall der organisatorischen Angliederung von Kolleg und Abendgymnasium an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II wie der KGS „W. v. Humboldt“ ab dem Schuljahr 2022/23 **10 zusätzliche Schulleitungsstunden** zugesagt, die bei entsprechender Gesamtschülerzahl über 900 einem Koordinator in Funktion oder Lehrkräften (erweiterte Schulleitung) für die Tätigkeiten in diesem Zweig der Oberstufe durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule zugeteilt werden können.

- Aus der Summe der Lehrkräfte der Schule werden die Anrechnungsstunden für den Schulpersonalrat bestimmt.
- Die KGS wird eine neue Schulnummer erhalten. Der Zugang zum UVS-Programm bleibt bestehen.
- Die „offizielle“ Information der Schulen erfolgt, sobald die Stadt Halle die Unterlagen an das LSchA eingereicht hat und das LSchA zustimmt.
- Die Gespräche zu den Versetzungen („Protokoll über eine Personalmaßnahme“) laufen erfahrungsgemäß koordiniert und abgestimmt. Dazu setzen sich die Schulen, deren Lehrkräfte und Referat 31 ins Benehmen.

**Haushalt:** Die Fusion von Schulen erfolgte in der Vergangenheit mehrfach und stellte für die jeweiligen Schulen bzw. das Haushaltsreferat fiskalisch nie ein Problem dar.

- Ansprechpartner ist bzw. bleibt immer die sogenannte aufnehmende Schule. Deren eingerichtetes Unterkonto bleibt vollumfänglich für alle, die gesamte Schule betreffenden Zahlungen im Rahmen des Schulbudgets, unverändert erhalten. In der Umsetzung der Fusion erhöht sich für das Referat 12 bei der Zuweisung der Mittel für 2022 somit nur die Zahl der zu berücksichtigenden SuS für die KGS „W. v. Humboldt“.
- Die gemäß der Budgetübersicht noch verfügbaren Mittel (Stand heute: 4.490 Euro) an den Schulen des zweiten Bildungsweges werden von den Schulen entweder bis zum Schuljahresende 2021/2022 zweckentsprechend eingesetzt oder die noch verbleibenden Mittel werden nach der Fusion der aufnehmenden Schule übertragen.
- Das bestehende Schulgirokonto der Schulen des zweiten Bildungsweges muss zum Schuljahresende 2022 aufgelöst werden, Guthaben sind auf das Schulgirokonto der aufnehmenden Schule zu übertragen.
- Die Führung des Schulgirokontos erfolgt weiterhin gemäß den Erlassvorgaben, d.h. eine Schule = ein Schulgirokonto. Eine nachgeordnete mögliche Differenzierung über Unterkonten obliegt der Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grinda